



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 7. Dezember 1993

NR.3988

EG Oberdorf: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Kreuz/Dorfkern Ost"

1. Feststellungen

Mit Beschluss Nr. 1637 vom 11. Mai 1993 hat der Regierungsrat die von der Gemeinde Oberdorf unterbreitete Baulandumlegung "Kreuz/Dorfkern Ost" grundsätzlich genehmigt.

2. Erwägungen

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

3. Beschluss

- 3.1. Die Baulandumlegung "Kreuz/Dorfkern Ost" der Einwohnergemeinde Oberdorf wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzberreinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
- 3.2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

3.3. Die Amtschreiberei Lebern, Solothurn, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber

i. V.

V. Sh. de

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw (2)

Amt für Raumplanung (3), mit gen. Unterlagen

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit gen. Unterlagen (**einschreiben**)

Katasterschätzung, mit gen. Unterlagen

Baukommission der Einwohnergemeinde 4515 Oberdorf

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4515 Oberdorf, mit gen. Unterlagen
(einschreiben)

Ingenieurbüro WAM, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Staatskanzlei (**Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Oberdorf: Die Baulandumlegung
"Kreuz/Dorfkern Ost" wird definitiv genehmigt"**).